



ABS: MDR, 1082 Wien, Rathaus

An das  
Bundesministerium für Justiz

Amt der Wiener Landesregierung

**Magistratsdirektion der Stadt Wien**  
**Geschäftsbereich Recht**  
Rathaus, Stiege 8, 2. Stock, Tür 428  
1082 Wien  
Tel.: +43 1 4000 82349  
Fax: +43 1 4000 99 82310  
[post@md-r.wien.gv.at](mailto:post@md-r.wien.gv.at)  
[www.wien.at](http://www.wien.at)

MDR - 338744-2014-1

Wien, 21. Mai 2014

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem die Exekutionsordnung, das Vollzugsgebührengesetz, das Rechtspflegergesetz, das Gerichtsgebührengesetz und die Insolvenzordnung geändert werden (Exekutionsordnungs-Novelle 2014 - EO-Nov. 2014),  
Begutachtung;  
Stellungnahme

zu BMJ-Z12.119/0002-I 5/2014

Zu dem mit Schreiben vom 28. April 2014 übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes wird wie folgt Stellung genommen:

Zu Artikel I Z 9 (§ 150 Abs. 1a EO):

Die Klarstellung, wonach Dienstbarkeiten bei einer Zwangsversteigerung des belasteten Gutes vom Ersterer ohne Anrechnung auf das Meistbot zu übernehmen sind, wenn andere gesetzliche Bestimmungen dies vorsehen, ist grundsätzlich zu begrüßen. In der Praxis führt diese Regelung jedoch zu einer sachlich nicht gerechtfertigten Differenzierung zwischen bestimmten Arten von Energieleitungsanlagen, da sich eine entsprechende ausdrückliche gesetzliche Bestimmung nur im Starkstromwegegesetz 1968 findet. Dem Starkstromwegegesetz unterliegen jedoch insbesondere keine Gas-, Fernwärme- oder Fernkälteleitungen. Es wird daher eine explizite Klarstellung in §150 EO angeregt, dass sämtliche Dienstbarkeiten, die der leitungsgebundenen Energieversorgung dienen, ohne Anrechnung auf das Meistbot jedenfalls zu übernehmen sind.

Die Möglichkeit des Netzbetreibers, durch Zahlung die Übernahme der Dienstbarkeit durch den Ersteher der Liegenschaft zu erreichen, bietet keinen hinreichenden Schutz davor, dass Teile einer für die allgemeine Energieversorgung wichtigen Leitung zumindest kurzfristig titellos über fremden Grund führen. Im Sinne der Gewährleistung einer sicheren Energieversorgung ist daher eine gesetzliche Klarstellung, dass sämtliche Energieleitungen einen erhöhten Bestandschutz genießen und bei einer Zwangsversteigerung vom Ersteher jedenfalls ohne Anrechnung auf das Meistbot zu übernehmen sind, erforderlich.

Die in den Erläuternden Bemerkungen angeführte Berechtigung der Verschiedenbehandlung von Strom gegenüber Gas, Fernwärme/-kälteversorgung, ist nicht nachvollziehbar. Ein besonderes öffentliches Interesse besteht nicht nur an der Stromversorgung sondern auch an der Gas-, Fernwärme- bzw. -kälteversorgung.

Zu Artikel I Z 15 (§ 292I Abs. 1 EO):

Das Antragsrecht des Drittschuldners auf Einstellung der Exekution für den Fall, dass ihm keine Aufstellung der offenen Forderung zukommt, sollte sinnvollerweise zeitlich konkretisiert werden. Damit würde sowohl für den Drittschuldner als auch den betreibenden Gläubiger Klarheit geschaffen.

§ 292I Abs. 1 vorletzter Satz sollte daher lauten:

*„Kommt dem Drittschuldner eine Aufstellung über die offene Forderung nicht binnen .... Wochen nach Ankündigung zu, so ist auf seinen Antrag die Exekution einzustellen.“*

Zu Artikel II Z 5 (§ 11 des Vollzugsgebührengesetzes):

Mit der Streichung von Abs. 1, müsste auch der vorgeschlagene Abs. 4 entsprechend adaptiert werden:

*„Wird kein Tatbestand nach Abs. 1 bis 3 verwirklicht...“*

Für den Landesamtsdirektor:

Mag. Andrea Mader  
Senatsrätin

Ergeht an:

1. Präsidium des Nationalrates
2. alle Ämter der Landesregierungen
3. Verbindungsstelle der Bundesländer
4. MDR-ZS
5. MA 5
6. MA 6  
(zu MA 6/DII - 362737/14)
7. MA 11  
(zu MA 11 - 361655-2014)
8. Fonds Soziales Wien
9. Wiener Stadtwerke Holding AG